

ten Deutschen Gesellschaften aufgenommen, und seit 1776 bekleidete er auf das ruhmvollste die Würde eines Dechanten in gedachtem Gunzenhausen. Alle die ihn kannten, und besonders die, welche in einem etwas nahen Verhältniß mit ihm standen, trauern über seinen Verlust, und warum sollten sie dieses nicht? — Er war ein eben so bescheidener und menschenfreundlicher, als gelehrter und einsichtsvoller Mann, ein unangehelter thätiger Verehrer Christi und seiner Religion, ein gewissenhafter Seelsorger seiner Gemeinde, ein zärtlicher Gatte und Vater, ein kluger Rathgeber, ein angenehmer und lehrreicher Gesellschafter, und ein treuer Freund seiner Freunde. Von seiner gründlichen Gelehrsamkeit und dem feinen richtigen Geschmack, welchen er hatte, zeugten unter andern hauptsächlich seine vortrefflichen Synodal- und Kanzelreden, und die im Druck von ihm herausgegebene Schriften, denen selbst Ernesti seinen Beyfall nicht versagte. Meyer hat in seinen biographischen und literarischen Nachrichten von den Schriftstellern des Fürstenthums Anspach und Bayreuth pag. 218. seine Schriften angezeigt, und auch daselbst seine Lebensgeschichte ausführlich beschrieben.

—r.

IX.

Verordnungen.

Instruction, wie sich Geistliche und Beamte des Fürstenthums Bayreuth, in Ansehung der nunmehrigen Verpflegung und Erziehung der Waisenkinder bey Bürgern und Landleuten zu verhalten haben.

So wie überhaupt Ihre Hochfürstl. Durchlaucht landesväterliche Sorge gesammter Unterthanen,

thanen wahre Glückseligkeit, als das Ziel ihres bürgerlichen Lebens, zum Zweck hat; so haben besonders auch die Erziehung und Verpflegung der Waisenkinder bey Bürgern und Landleuten, statt der in Waisenhäusern, die gute und wohlthätige Absicht, aus denselben, durch frühzeitige und gemeinnützige Kenntnisse, dann practische Anweisung zur Landwirthschaft, desgleichen zu bürgerlichen und häuslichen Geschäften, dem Staate dereinstige gesündere und arbeitssamere Mitglieder, als sie dieß bey der Erziehung und Verpflegung in Waisenhäusern nicht werden können, zu bilden und zu geben.*)

Da aber kein Regent das Ziel seiner landesväterlichen Bemühungen, dann seiner besten Absichten und wärmsten Wünsche für das Wohl seiner Unterthanen vollkommen erreichen kann, wenn die Diener des Landes nicht zugleich auch mit Redlichkeit und Rechtschaffenheit, dann mit unerwähndem patriotischen Eifer zum allgemeinen Landeswohl, nach Vermögen und Kräften, besonders in Ansehung der jedesmaligen Ausführung, mit wirken und arbeiten; so werden zu dem Ende, in Gemasheit Ihro Hochfürstl. Durchlaucht landesväterlicher Gestimmungen und gnädigsten Befehls, Geistliche und Beamte, welche zur Vollkom-

A a 5

menheit

- *) Wenn Waisenhäuser auch keine Mördergruben des Menschengeschlechts sind, wofür einige neuere Politiker sie haben halten wollen, so ist doch ausser den eben genannten Vorzügen der Privaterziehung der Vortheil nicht zu verkennen, welchen die Staatscasse von der Erziehung der Waisenkinder in Familien hat, und wodurch die Aufhebung der Waisenhäuser immer mehr Beyfall sich erwirbt. Bey uns haben Privatleute für 31 fl. Fränkisch jährliches Erziehungsgeld mit Freuden Waisenkinder zu erziehen übernommen. Welches Waisenhaus kann um diesen Preis den Kindern Unterhalt und Erziehung geben? d. E.

menheit der Erziehung der Waisenkinder bey Bürgern und Landleuten das Meiste mit beytragen können, folgender Massen hieburch angewiesen.

Ueberhaupt sollen dieselbe

I.)

auf die Behandlung der Waisenkinder, welche Bürgern und Landleuten in ihren Pfarrgemeinden und in ihren Amtsbezirken zur Verpflegung und Erziehung, auf ihre pflichtmäßige und gewissenhafte Attestate, abgegeben worden, ein genaues Augenmerk haben; daher insbesondere

II.)

zu Vermeidung zweckwidrigen Verhaltens und Betragens, den Pflegeltern die Pflichten, die sie in Ansehung der Verpflegung und Erziehung angenommener Waisenkinder auf sich haben, nach ihrem ganzen Umfange und deren Wichtigkeit nicht nur kennen zu lernen, sich besonders angelegen seyn lassen, sondern auch auf deren wirkliche Erfüllung genau sehen, und fleißig daran seyn, daß ersagte Kinder zur Frömmigkeit und häuslichen Andacht, zu Kirchen und Schulen, welche letztere wenigstens Vormittags zu besuchen, angehalten, im Lernen zu Hause nicht gehindert, zur Reinlichkeit und Ordnung, dann zu einem sittlichen und wohlanschändigen Betragen angewöhnet, an gesunder, nahrhafter, ordentlicher und genugsamer Kost, desgleichen in der Kleidung sowohl in Ansehung der Güte als der Menge, wie dieselbe solche bey der Uebernahme bekommen, nicht verkürzt, auf die Erhaltung ihrer Gesundheit gesehen, in Krankheiten an gehöriger Wart und Pflege nicht vernachlässiget, auch in Krankheiten, wo schleunige Rettungsmittel vorgeteuret werden müssen, den geistlichen und weltlichen Aemtern ohnverweilte Anzeige davon gemacht, Hausmittel, oder andere Personen, als Medici in innerlichen und Chirurgi in, ihnen zu heilen erlaubten äußerlichen Krankheiten und

Schä.

Schäden, nie und um so weniger gebraucht werden, als durch den leidigen Gebrauch jener, und durch das blinde Vertrauen gegen Quacksalber, Schäfer, Abdecker und mehrerer dergleichen unersahrener und unverständiger Leute nicht wenige Menschen jährlich getödtet, und sehr vielen auf lange Zeit, öfters auf das ganze menschliche Leben sieche und elende Körper zugezogen werden.

Und da

III.)

aus bewegenden Gründen und Ursachen für rathlich erachtet worden, zu möglichst vollkommener Erreichung der Absicht, die Kinder, in den Betten der Dienstbothen und deren Kammern, auch bey wartigen und lasterhaften eigenen Kindern gar nicht mit liegen, sondern, wo es nur einigermaßen thunlich, alleine schlaffen zu lassen; so ist auch hierauf ein vorzüglich wachsamcs Aug zu haben. Sollen

IV.)

Pflegeltern mit eigener Züchtigung, die jedoch niemals übermäßig und dem Kinde auf irgend eine Art schädlich seyn darf, selbst nichts mehr richten; so sind sie dießfalls zur zeitlichen Anzeige anzuweisen, und geist- und weltliche Nemter haben sodann die Mittel zur Besserung zu ergreifen, und die den Vergehungen und Verbrechen angemessene, jedoch gleichfalls immer unschädliche und un- nachtheilige Bestrafung vorzukehren.

Weil nun aber auch

V.)

den Pflegeltern gestattet ist, ihre Pfleganbefohlene nach ihren Lehr- und Lernstunden zu häuslichen und Landwirthschaftlichen, oder bürgerlichen Geschäften und Arbeiten mit zu gebrauchen und anzugewöhnen; so haben jedoch gleichwohl Geistlich- und Beamte sorgfältig darauf zu sehen, daß dieselbe durch zu starke Anstrengung bey dergleichen

den Verrichtungen, zum Nachtheil ihrer Gesundheit, ihres Nachschlums und ihrer Kräfte, nicht übernommen werden. Da über dies alles aber auch

VI.)

besonders und hauptsächlich des, in das geschäftige Leben mit der Zeit übergehenden jungen Weltbürgers gute und schlimme Lage seiner künftigen Umstände und Verhältnisse in jeder Rücksicht außer der häuslichen Erziehung von der Erziehung in Schulen, durch welche letztere auch jene erst besser werden wird, abhänget, und nur diejenigen, welche zweckmäßig gelehrt worden, und sich nicht selbst vernachlässiget haben, durch Anwendung erhaltener und sich gesammelter besserer Kenntnisse, sich auch in einen bessern Wohlstand und in den Genuß dessen Früchte versetzt sehen werden, statt daß der unwissend Gebliebene sich in weit geringern, ja öfters, lediglich, weil er in Schulen versäumt worden, oder sich selbst versäumt hat, in elenden Umständen befindet, weshalb jedem Staate an guter, zweckmäßiger, nicht schiefer Erziehung um so mehr gelegen, als er, je nachdem die Schulerziehung auf, oder schlecht gewesen, gute, oder schlechte Bürger erhalten wird; so haben die Geistliche besonders sich sorgfältigst und unermüdet zu bestreben, daß den Kindern nicht bloß alleine die allgemeine Kenntnisse, welche alle vernünftige Menschen, wenn sie verständig werden sollen, ohne alle Ausnahme erlangen müssen, beygebracht werden, sondern daß sie auch diejenigen, die zu ihrer künftigen Bestimmung und Glückseligkeit unumgänglich nöthig sind, richtig und vollständig erhalten. Daher dann, um diesen Zweck desto zuverlässiger zu erreichen, in Hinsicht der dazu erforderlichen Lehrmittel die Lehrer in Schulen nicht nur genau anzuweisen, in welcher gehöriger Ordnung, dann Art und Weise sie dieselbe zu gebrauchen haben, sondern es sollen die Geistliche selbst auch die Schulen von Zeit zu Zeit fleißig besuchen,

um

am sich nicht nur von des Lehrers Anwendung, dann seiner und seiner Schulkinder Fähigkeiten, Fleiß und Fortschritten gründlich zu überzeugen, sondern auch solche Materien, die die Lehrer nicht recht faktisch zu machen wissen, den Kindern selbst vorzutragen.

Die gute Absicht dieser Verpflegung, und Erziehungs-Art mit Waisenkindern so viel, als nur immer möglich, nirgends zu verfehlen, so sollen übrigens

VII.)

Geistliche und Beamte sich wöchentlich ein bis zweimal, auch nöthigen Falls noch öfters mit den Pflegeltern, wegen ihrer Pflegkinder Bestes, besprechen, diese selbst auch zur Prüfung, oder sonst nöthig findender Erkundigungen anderer Umstände zu sich in ihre Behausungen kommen lassen, und dann endlich

VIII.)

von allen, das Verhalten und Betragen der Pflegeltern und Pflegkinder sowohl, als die Erziehung selbst betreffenden Vorfällenheiten und sonstigen Ereignissen von viertel zu viertel Jahren zur Hochfürstl. Regierung, Heiligen-dann Waisenhaus-Deputation umständliche pflichtmäßige Berichte ohne alle Rücksicht, da solche weniger nichts, als Menschen- und Landeswohl betreffen, gemeinlich unterthänigst erstatten, um daraus, welchen Fortgang diese Erziehung genommen, nicht nur ersehen, sondern auch den angezeigt werden den Mängeln und Gebrechen sofort die abhelfliche Maasse geben zu können.

Sollten sich hingegen gleichwohl Ereignisse ergeben, die zu ohnverzüglichem Berichts-Erstattung gereichenschaftet, als schlechte, schändliche und schädliche Erziehung, welchen Falls von den pflichtwidrig handelnden Pflegeltern die Kinder weggenommen, und solche, zu Vermeidung größern Schadens und zur öffentlichen, strafenden Schan-

de nichtswürdiger Kinderzucht, rechtschaffeneru Personen ohnverlängt gegeben werden müssen; so ist mit den dießfalligen Anzeigen nie, und um so weniger zu verweilen, als, wie gedacht, durch jede Verzögerung der dadurch entstehende Schade größer und stärker, sich auch solchergestalt Verantwortung zugezogen werden würde.

Signatum Bayreuth, den 28. Junii 1791.

(L. S.)

2. Nachtrag zur Nürnbergischen Brandasscurations-Ordnung.

Ob schon nicht nur in der hiesigen Brand-Assecurations-Ordnung vom 30. Dec. 1782. §. 21. im Allgemeinen, sondern auch in dem Additional-Dekret vom 20. Sept. 1786. §. 29. insbesondere verordnet, und resp. zur Bedingung der einem Mitglied der hiesigen Brand-Assecurations-Gesellschaft zukommenden Entschädigung eines erlittenen Brand-Schadens gemacht worden ist, „daß die Schläße eines Hauses von Grund aus mit Backsteinen aufgemauert, wenigstens ein und einen halben Schuh weit gemacht nirgends kein Holz in selbige eingelegt, und nach Beschaffenheit der Umstände, 5 bis 6 Schuh hoch über das Dach hinausgeführt, auch oben mit einer Kappe versehen, oder wol bedeckt, und in selbige weder außer, noch innerhalb des Hauses ober Dachs einige Oefnung gemacht werden solle“; so hat sich doch neuerlich bey verschiedenen Gelegenheiten entdeket, daß nicht nur hier und dar, besonders in Gegenden, wo Tobak gebaut und gedörrt wird, noch alte Schläße, welche innerhalb des Hauses Rauchlöcher haben, vorhanden seyen, sondern auch, in einer gewissen Gegend solche Häuser existiren, die mit gar keinen gemauerten Schläßen, sondern mit bloßen breitternen Rauchlöchern versehen sind.

Auf

Auf gleiche Weise hat sich auch veroffenbaret, daß einige Häuser - Besitzer, die Toback bauen und dörren, dem §. 4. des obangezogenen Additional - Decrets gerade zu entgegen, sich noch immer unterfangen, ihren gebaueten Toback auf nahe an den Schloten aufgerichteten Stangen - Gerüsten zum Dörren aufzuhängen.

Da nun durch dergleichen Mängel und Vergehungen die Gefahr eines Brandes offenbar vermehret wird, den übrigen Mitgliedern der hiesigen Brand - Asscurations - Gesellschaft aber keineswegs zugemuthet werden kann, zu Brandschäden, welche auf solche Weise veranlasset werden können, beizutragen; so wird hierdurch nicht nur das oballegirte Additional - Decret vom 20. Sept. 1786. seinem ganzen Inhalt nach, und besonders was die §§. 4. und 29. enthalten, hierdurch gesetzlich erneuert, sondern es werden auch alle diejenigien Mitglieder für Entschädigungs unfähig erklärt, bey denen sich, nach einem in ihren Gebäuden ausgebrochenen Brand, finden wird, daß ihre Häuser einen der oben bemerkten Mängel gehabt, oder, daß sie nahe an den Schloten Toback aufgehangen haben.

Diejerzigien Mitglieder, deren Häuser noch dergleichen mangelhafte oder untüchtige Schlotte haben, werden demnach hierdurch ernstlich erinnert, ihre Schlotte noch vor Ablauf dieses Jahres in Vorschrift gemäßen tüchtigen Stand herzustellen, oder mit solchen Gebäuden für das nächst künftige Jahr, und auf so lange, bis deren Schlotte in der bemerkten Maase hergestellt seyn werden, von der hiesigen Brand - Asscurations - Gesellschaft um so mehr auszutretten, als ihr Verharren bey derselben ihnen gedachtermassen keinen Nutzen gewähren würde.

Den sämtlichen Steuer - und Dorfshauptleuten hingegen wird hierdurch gemessenst aufgegeben, nicht nur alle Schlotte der bey hiesiger Brand - Asscurations - Gesellschaft eingeschätzten

ten Gebäude demnächstens zu untersuchen, und die befindende mangelhafte bey der General-Direction anzuzeigen, sondern auch jährlich zu solcher Zeit, wenn der gebaut werdende Tobak zum Dörren aufgehangen ist, in jedem Haus nachzusehen, ob solches in gehöriger Entfernung von den Schloten geschehen seye, und die sich dadurch entdeckende Uebertretere ebenfalls bey gedachter General-Direction anzuzeigen.

Decretum in Senatu,
Nürnberg, den 13. August 1797,

X.

Anfragen.

Sind wohl folgende Stücke schon irgendwo abgedruckt?

1. Eine Verreibung Verbintnuß und Vertrag der Eynung zu Schweinfurt vom J. 1459.

2. Die Verreibung und Verbintnuß der von Schweinfurt zu den Graff Hern Ritter und Knecht zu Francken 1460.

3. Ein Brieff wy sich die Juden klein Eynung zu den in der von Schweinfurt Eynung verreiben, und verbunden haben vom nämlichen Jahre.

4. Wy die Graffen Hern Ritter und Knecht in der Eynung zu Schweinfurt sich mit den Rittern und Knechten in der klein Eynung verreiben, und verbunden haben — nebst einem Formular bey Brieffnoteln. 1461.

5. Wy unser Her der römisch Keyser den Graffen Hern Ritter und Knechten und der ganzen Landschafft zu Francken gebeynt, und sie unter sein Bannr iß vordert. 1461.

6. Wy unser Her der römisch Keyser den gulden Zohl im Land zu Francken hat wider rühen. 1461.
